

Fonds & Asset Management

Fidlev/Finiv umreissen die neue Finanzmarktrechtarchitektur

Von Markus Fuchs, Geschäftsführer Swiss Funds & Asset Management Association Sfama



Im Juni 2018 wurden das Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) und das Finanzinstitutsgesetz (Finig) vom Parlament verabschiedet. Von Oktober 2018 bis Februar 2019 lief die Vernehmlassung über die entsprechenden bundesrätlichen Verordnungen Fidlev und Finiv sowie die revidierte KKV (Verordnung des Kollektiv-anlagengesetzes, KAG). Die Fidlev konkretisiert die Beratungs- und Informationspflichten für die Finanzdienstleister und enthält Bestimmungen zu deren Organisation, zum neuen Kundenberaterregister, zur Kundendokumentation und zu den Ombudsstellen. Weiter umfasst sie Ausführungsvorschriften zum Prospekt beim Angebot von Effekten und zum Basisinformationsblatt (BIB). Die Finiv beschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht. Für die Vermögensverwalter von Individualvermögen sowie die Trustees, die neu einer prudenziellen Aufsicht unterstellt sind, gelten im Vergleich zu den Verwaltern von Kollektivvermögen, den Fondsleitungen und den Effektenhändlern weniger weitgehende Anforderungen. Die finalen Verordnungen dürften im Herbst dieses Jahres vorliegen. Zusammen mit den Gesetzen treten sie voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft – mit Übergangsfristen von ein bis zwei Jahren. Auch die Finma wird ihre Verordnung oder Verordnungen in Anhörung geben, zudem wird die Sfama die Selbstregulierung entsprechend anpassen.

Mit den neuen Regelungen wird die bestehende Finanzmarktrechtarchitektur grundlegend umgestaltet. Die Fonds- und Asset-

Management-Industrie ist in besonderem Masse betroffen. Die heute primär sektorielle Regulierung im KAG wird künftig durch die horizontale Regulierung in Fidleg und Finig aufgebrochen. Auf Gesetzesebene hat dies zu umfassenden Anpassungen im KAG geführt, die rund 60 Artikel betreffen. Im Fondsbereich ist man seit Jahren an eine hohe Regulierungsdichte gewöhnt. Es ist daher begrüssenswert, dass mit dem Fidleg nun generell gleich lange Spiesse eingeführt werden sollen. Konsequenterweise müssen im KAG etablierte Konzepte, wie etwa der Vertriebsbegriff, mit der neuen Regulierung aufgegeben werden. Insgesamt soll aber das Kundenschutzniveau auf dem Schweizer Finanzplatz angemessen erhöht werden. Somit ist klar, dass die im KAG aufgehobenen Regelungen inhaltlich adäquat in die neuen Regulierung aufgenommen werden müssen.

Ein wichtiges Thema der Schweizer Fonds- und Asset-Management-Industrie ist die künftige Regelung des Fondsvertriebs. Zu begrüssen ist die Präzisierung, wonach auch der reine Fondsvertrieb, also Dienstleistungen ausserhalb des Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäfts, unter den Begriff der Finanzdienstleistung nach Fidleg fallen soll. Diese Präzisierung ist zentral, da mit der Einführung der neuen Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister am «Point of Sale» und der Registrierungs-pflicht im Fidleg die vertriebsspezifischen Verhaltenspflichten sowie die Vertriebsträgerbewilligung im KAG gestrichen wurden. Folglich ist auch klarzustellen, dass das Zurverfügungstellen von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre nicht als Finanzdienstleistung gilt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Finanzintermediär für seine eigenen Bestände ein Finanzinstrument erwerben würde.

Im Bereich der Anlegerinformation ist es wichtig, dass einzelne allgemeine Artikel des Fidleg/Fidlev zum Prospekt auch für den Prospekt für kollektive Kapitalanlagen anwendbar sein müssen. Bei den Vorgaben für das Schweizer BIB wäre eine stärkere Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben in der EU ideal gewesen; das vorgeschlagene Konzept ist trotzdem eine gangbare Alternative. Mit Blick auf das Level Playing Field zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten sind aber gewisse restriktivere Vorgaben für kollektive Kapitalanlagen, die sich materiell nicht rechtfertigen lassen, zu streichen. Und last but not least: Mit einer angemessenen Übergangsregelung muss vermieden werden, dass für die Zeit, bis die Fidleg-Bestimmungen ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.

markus.fuchs@sfama.ch / www.sfama.ch